

BVGer C-2497/2012 vom 18. Juni 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2497_2012

FR: TAF C-2497/2012 du 18 juin 2014

IT: TAF C-2497/2012 del 18 giugno 2014

Regeste

Beiträge

Erwägungen

E. 1.1

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Einspracheentscheid der Ausgleichskasse Basel-Stadt vom 23. März 2012, welcher eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) darstellt.

E. 1.2

Gemäss Art. 31 des des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern wie hier keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Gemäss Art. 33 Bst. i VGG ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen Verfügungen kantonaler Instanzen zulässig, soweit ein Bundesgesetz dies vorsieht.

E. 1.2.1

Vorliegend ist der Einspracheentscheid der Ausgleichskasse Basel-Stadt angefochten, weshalb im Folgenden zu prüfen ist, ob ein Bundesgesetz die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Beurteilung der Beschwerden gegen diese Verfügung vorsieht.

E. 1.2.2

Gemäss Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) entscheidet in Abweichung von Art. 58 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden von "Personen im Ausland", sofern sie keinen Arbeitgeber in der Schweiz haben (vgl. zweiten Satz dieser Bestimmung sowie Art. 200 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV, SR 831.101]).

E. 1.2.3

Den Verfahrensakten lässt sich entnehmen und es wird auch von keiner Partei bestritten, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung seinen Wohnsitz im Ausland hatte. Da der Beschwerdeführer in der Schweiz keiner unselbständigen Erwerbstätigkeit mehr nachgeht und sich die vorliegende Beschwerde gegen eine Beitragsverfügung aufgrund einer selbstständigen Erwerbstätigkeit richtet, ist gemäss Art.

33 Bst. i VGG i.V.m Art. 85bis AHVG das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde gegen die besagte Verfügung der Vorinstanz zuständig (vgl. zur Zuständigkeitsfrage auch Urteil des BVGer C-3839/2008 vom 17. September 2009 E. 1.1, mit Hinweisen).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Beschwerde legitimiert (Art. 59 ATSG; vgl. auch Art. 48 Abs. 1 Bst. b und c VwVG).

E. 1.4

Gemäss Art. 60 Abs. 1 ATSG ist die Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des Einspracheentscheides oder der Verfügung, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, einzureichen, wobei zu beachten gilt, dass gesetzliche oder behördliche Fristen, die nach Tagen oder Monaten bestimmt sind, vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar stillstehen (38 Abs. 4 ATSG; vgl. auch Art. 22a Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde vom 4. Mai 2012 gegen den Einspracheentscheid vom 23. März 2012 erfolgte daher fristgerecht. Auf die im Übrigen formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (vgl. Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die beiden Liegenschaften, an denen der Beschwerdeführer am 16. Juni 2005 durch Annahme des Vermächtnisses Miteigentum erworben hat, während der Beitragsperioden 2005 und 2006 als Geschäfts- oder Privatvermögen zu qualifizieren sind.

E. 2.1

Gemäss Art. 4 Abs. 1 AHVG schulden die erwerbstätigen Versicherten Beiträge auf dem aus einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit fliessenden Einkommen. Nach Art. 9 Abs. 1 AHVG ist Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbstständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt. Als selbstständiges Einkommen gelten laut Art. 17 AHVV alle in selbstständiger Stellung erzielten Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf, sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit, einschliesslich der Kapital- und Überführungsgewinne nach Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) und der Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 18 Abs. 4 DBG, mit Ausnahme der Einkünfte aus zu Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen nach Art. 18 Abs. 2 DBG. Nicht unter den Begriff der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 AHVG und Art. 17 AHVV fällt die blosser Verwaltung des eigenen Vermögens; der daraus resultierende reine Kapitalertrag unterliegt daher nicht der Beitragspflicht. Gleiches gilt in Bezug auf Gewinne aus privatem Vermögen, welche in Ausnützung einer zufällig sich bietenden Gelegenheit erzielt worden sind. Andererseits stellen Kapitalgewinne aus der Veräusserung oder Verwertung von Gegenständen des Privatvermögens, wie Wertschriften oder Liegenschaften, auch bei nicht buchführungspflichtigen (Einzel-)Betrieben, Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit dar, wenn und soweit sie auf gewerbsmässigem Handel beruhen (BGE 134 V 250 E. 3.1, mit Hinweisen).

E. 2.2

Wie das Eidgenössische Versicherungsgericht im Urteil H 174/04 vom 2. Dezember 2004 in der Erwägung 4.2 (SVR 2005 AHV Nr. 16 S. 53), erwogen hat, nimmt Art. 17 AHVV (in der bis 31. Dezember 2000 gültig gewesenen Fassung) die in Art. 18 Abs. 1 DBG verwendeten Begriffe wieder auf und verweist überdies bezüglich der Kapital- und Überführungsgewinne auf Art. 18 Abs. 2 DBG sowie hinsichtlich der Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken auf Art. 18 Abs. 4 DBG. Die Bestimmung führt somit bei der Umschreibung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu einer Harmonisierung zwischen dem Beitragsrecht der AHV und dem Steuerrecht. Soweit das AHVG und die AHVV keine abweichende Regelung enthalten, unterliegen grundsätzlich alle steuerbaren Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit auch der Beitragspflicht (BGE 134 V 250 E. 3.2, mit Hinweisen auf Urteil H 17/05 vom 6. Juli 2005 E. 3.2 [SVR 2006 AHV Nr. 4 S. 12]; Hanspeter Käser, Die Auswirkungen des DBG, in: René Schaffhauser/Ueli Kieser [Hrsg.], Aktuelle Fragen aus dem Beitragsrecht der AHV, St. Gallen 1998, S. 57).

E. 2.3

Nach Art. 23 Abs. 1 AHVV obliegt es in der Regel den Steuerbehörden, das für die Berechnung der Beiträge Selbstständigerwerbender massgebende Erwerbseinkommen aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer und das im Betrieb investierte Eigenkapital aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung zu ermitteln. Die Angaben der Steuerbehörden hierüber sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV).

E. 2.3.1

Die absolute Verbindlichkeit der Angaben der Steuerbehörden für die Ausgleichskassen und die daraus abgeleitete relative Bindung des Sozialversicherungsgerichts an die rechtskräftigen Steuertaxationen sind auf die Bemessung des massgebenden Einkommens und des betrieblichen Eigenkapitals beschränkt. Diese Bindung betrifft also nicht die beitragsrechtliche Qualifikation und beschlägt daher nicht die Fragen, ob überhaupt Erwerbseinkommen und gegebenenfalls solches aus selbstständiger oder aus unselbstständiger Tätigkeit vorliegt und ob die Person, die das Einkommen bezogen hat, beitragspflichtig ist. Somit haben die Ausgleichskassen ohne Bindung an die Steuermeldung aufgrund des Rechts der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu beurteilen, wer für ein von der Steuerbehörde gemeldetes Einkommen beitragspflichtig ist (BGE 121 V 80 E. 2c, 110 V 369 E. 2a, 102 V 27 E. 3b, je mit Hinweisen; Urteil H 36/03 vom 7. Juni 2004 E. 4.5).

E. 2.3.2

Das gilt namentlich auch für die Qualifikation eines Vermögensbestandteils als Privat- oder Geschäftsvermögen, zumal diese Unterscheidung steuerrechtlich häufig ohne Belang ist, da steuerrechtlich der Ertrag sowohl aus Privat- als auch aus Geschäftsvermögen steuerbar ist. Die Steuermeldung ist daher mit Bezug auf den Vermögensertrag keine zuverlässige Grundlage für die AHV-Beitragsfestsetzung, weshalb die Qualifikation als beitragsfreier Kapitalertrag auf Privatvermögen oder beitragspflichtiges Einkommen aus Geschäftsvermögen im Beitragsfestsetzungsverfahren erfolgen muss (Urteil H 361/96 vom 2. Juli 1997 E. 2c). In Bezug auf den Vermögensgewinn ist demgegenüber auch steuerrechtlich die Unterscheidung von Geschäfts- und Privatvermögen von Bedeutung,

weshalb sich die AHV-Behörden in der Regel auf die Steuermeldungen verlassen können und eigene nähere Abklärungen nur dann vornehmen müssen, wenn sich ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Steuermeldung ergeben (BGE 134 V 250 E. 3.3, 110 V 369 E. 2a, 102 V 27 E. 3b mit Hinweisen; Urteile H 49/02 E. 5 und H 239/85 E. 2b).

E. 3.1

Im steuerrechtlichen Verfahren wurde festgestellt, durch Erbgang sei Geschäftsvermögen auf die Erben übergegangen und der Beschwerdeführer habe durch Annahme des Vermächtnisses am 16. Juni 2005 Geschäftsvermögen erworben. Dies wurde vom Beschwerdeführer im steuerlichen Verfahren nicht bestritten. Streitig waren lediglich der Zeitpunkt und der Wert der Überführung der beiden Liegenschaften in das Privatvermögen.

E. 3.1.1

Im Einspracheentscheid vom 16. August 2010 hat die Steuerverwaltung Basel-Stadt ausgeführt, dass für die Überführung des Geschäfts- in das Privatvermögen eine ausdrückliche Willenskundgabe erforderlich und diese erst am 18. April 2007 erfolgt sei. Da zu diesem Zeitpunkt die Liegenschaft X._____ bereits verkauft gewesen sei, habe diese gar nicht mehr vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt werden können und durch die Veräusserung seien die stillen Reserven realisiert worden. Die Steuerbehörde veranlagte deshalb beim Beschwerdeführer entsprechend seinem Miteigentumsanteil von 17% einen steuerbaren Gewinn von Fr. 2'192'770.-.

E. 3.1.2

Einer Überführung der Liegenschaft Y._____ in das Privatvermögen stimmte sie ausnahmsweise per 30. März 2006 zu, indem sie das Datum der Kaufvertragsunterzeichnung betreffend die Liegenschaft X._____ als definitive Willensäusserung wertete; zumal der Beschwerdeführer glaubhaft dargelegt habe, seinen Liegenschaftsanteil längerfristig als Anlageliegenschaft des Privatvermögens zu halten. Den steuerbaren Überführungswert veranlagte sie entsprechend seinem Miteigentumsanteil von 50% auf Fr. 1'595'181.-. Sozialversicherungsbeiträge wurden schliesslich als geschäftsmässiger Aufwand gewinnschmälernd in Abzug gebracht bzw. die Einsprache des Beschwerdeführers in diesem Punkt gutgeheissen (vgl. jeweils Beilage 11 zu AK-act. 6 und 7 sowie Beschwerdebeilage 10). Der Einspracheentscheid vom 16. August 2010 ist schliesslich unangefochten in Rechtskraft erwachsen (vgl. Beilagen 12 von AK-act. 6 und 7; des Weiteren Beilage 13 von AK-act. 6 und 7).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, dass die Qualifikation der im Streit liegenden Liegenschaften im Steuerjustizverfahren für das vorliegende AHV-rechtliche Verfahren unbeachtlich sei. Unter Verweis auf das Urteil des BGer 9C_551/2008 vom 16. Januar 2009 weist der Beschwerdeführer zu Recht darauf hin, dass eine unterschiedliche Qualifikation der Vermögenswerte aus steuerrechtlicher sowie aus AHV-beitragsrechtlicher Sicht durchaus unterschiedlich erfolgen könne.

E. 3.2.1

Diesem Urteil lag tatsächlich der Sachverhalt zugrunde, dass das Bundesgericht eine Liegenschaft, die die Beschwerdeführerin durch Erbgang zu Alleineigentum erworben hatte, aus steuerrechtlicher Sicht als Geschäftsvermögen und aus AHV-rechtlicher Sicht als Privatvermögen qualifizierte (vgl. Urteile des BGer 9C_551/2008 vom 16. Januar 2009

sowie zum steuerrechtlichen Verfahren 2A.439/2005 vom 8. Mai 2006). Die fragliche Liegenschaft wurde allerdings bereits zu Lebzeiten des späteren Erblassers steuerrechtlich sowie AHV-rechtlich unterschiedlich qualifiziert (vgl. dazu das damals erfolgte Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute Bundesgericht] H 238/88 vom 3. Juli 1989). Da das Bundesgericht nach dem Erbgang weder im Steuerverfahren noch im AHV-Verfahren eine Änderung in den Umständen feststellen konnte, sah es schliesslich keine Gründe, die zu Lebzeiten des späteren Erblassers getroffene AHV-rechtliche Qualifikation zu ändern (vgl. BGer 9C_551/2008 vom 16. Januar 2009 E. 3.3 f.).

E. 3.2.2

Vorliegend ist aus den Akten ersichtlich, dass die beiden fraglichen Liegenschaften entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers vor dem Erbgang AHV-beitragsrechtlich ebenfalls dem Geschäftsvermögen zugeordnet worden sind. Dass B._____ sel. zu Lebzeiten nach Aufgabe der Tätigkeit als Architekt ab dem 1. Januar 1998 zunächst als Nichterwerbstätiger erfasst wurde, ist auf dessen Selbstdeklaration vom 7. Juni 2000 zurückzuführen. Nachdem die Vorinstanz jedoch die entsprechende Meldung der zuständigen Veranlagungsbehörde erhalten hatte, korrigierte sie am 2. Dezember 2004 den AHV-rechtlichen Status von B._____ sel. rückwirkend ab dem Jahr 1999. Mit Verfügungen vom 2. Dezember 2004 erhob sie definitive Beiträge aufgrund selbstständiger Erwerbstätigkeit für die Jahre 1999 bis 2002 sowie je einen Akontobeitrag für die Jahre 2003 und 2004. Für die Beitragsperiode 1. Januar 2003 bis 29. April 2004 erfolgte die definitive Veranlagung schliesslich mit Verfügungen vom 27. April 2006 bzw. 30. Januar 2007 (vgl. AK-act. 15-23 sowie Beilage 11 der Beschwerde).

E. 3.2.3

Ein für eine bestimmte Periode getroffener Entscheid verbietet rechtsprechungsgemäss nicht, eine Liegenschaft in einer folgenden Veranlagung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse im Hinblick auf die Unterscheidung Geschäfts- bzw. Privatvermögen neu und von der früheren Beurteilung abweichend zu qualifizieren. Doch müssen dafür immerhin Gründe vorliegen, welche eine andere Qualifikation nahe legen (vgl. Urteil des BGer 9C_551/2008 vom 16. Januar 2009 E. 3.1 mit Hinweisen auf BGE 124 V 150 E. 7b). Vorliegend hat der Beschwerdeführer keine Umstände angeführt, welche zu einer anderen AHV-rechtlichen Qualifikation der dem Streit zugrunde liegenden Liegenschaften führen könnten. Inwiefern eine Änderung der Qualifikation allein durch den derivativen Erwerb der Miteigentumsanteile durch Annahme des Legats eintreten soll, vermag der Beschwerdeführer vorliegend nicht darzulegen. Wenn sich im steuerlichen Verfahren die Qualifikation eines Vermögensgegenstandes nicht allein durch den Erbgang ändert (vgl. Urteile des BGer 2C_515/2013 vom 27. November 2013 E. 2.4.2, 2A.52/2003 vom 23. Januar 2004 E. 3.1), hat der Beschwerdeführer gerade im Hinblick auf die durch Art. 17 AHVV herbeigeführte Harmonisierung zwischen dem Beitragsrecht der AHV und dem Steuerrecht (vgl. E. 2.2 hiervor) und aufgrund des soeben dargelegten (vgl. E. 3.2.2 hiervor) aus AHV-rechtlicher Sicht ebenfalls Geschäftsvermögen erworben. Implizit ergibt sich dies auch aus der Erwägung 3.3 des vom Beschwerdeführer zitierten Urteils 9C_551/2008 vom 16. Januar 2009. Abweichende Regelungen sind weder im AHVG noch in der AHVV enthalten. Sein Hinweis auf die fehlende Beitragssukzession geht daher ins Leere.

E. 3.3

Des Weiteren sollen sich die Ausgleichskassen rechtsprechungsgemäss - obschon sie ohne Bindung an die Steuerangaben zu beurteilen haben, ob gemeldetes Einkommen der AHV-Beitragspflicht unterliegt - bei der Qualifikation gemeldeter Einkünfte in der Regel auf die Steuermeldungen verlassen und eigene nähere Abklärungen nur dann vornehmen, wenn sich ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit ergeben (vgl. BGE 134 V E. 3.3; des Weiteren E. 2.3.2 hiervor). Freilich ist bei Vermögenserträgen - wie vorliegend die Mietzinseinnahmen aus den beiden Liegenschaften für die Beitragsperiode 2005 bzw. aus der Liegenschaft Y. _____ für die Beitragsperiode 2006 - die Unterscheidung von Privat- und Geschäftsvermögen steuerrechtlich häufig ohne Belang, da die Erträge sowohl aus Privat- als auch aus Geschäftsvermögen steuerbar sind (vgl. E. 2.3.2 hiervor). Aus der dargelegten Rechtsprechung erhellt indes, dass ein Abstellen auf die Steuermeldungen lediglich dann nicht angezeigt ist, wenn die Steuerbehörde entweder überhaupt keine Qualifikation vorgenommen hat oder sich an der von ihr vorgenommenen Zuordnung der Vermögenswerte aus Sicht des AHV-Rechts ernsthafte Zweifel an deren Richtigkeit ergeben. Die "Ausnahme von der Regel", auf die sich der Beschwerdeführer beruft, ist daher auf diese Weise zu verstehen. Vorliegend hat die zuständige Steuerbehörde eine Qualifikation der dem Streit zugrunde liegenden Liegenschaften vorgenommen und es sind keine Tatsachen ersichtlich, die ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Steuermeldung aufkommen liessen, zumal weder das AHVG noch die AHVV eine abweichende Regelung enthalten. Der derivative Erwerb durch Legat hingegen begründet, wie bereits dargelegt, keine Ausnahme von der Regel.

E. 4.1

Steht nun nach dem soeben Dargelegten fest, dass die Liegenschaften zum Geschäftsvermögen gehören, ist auf die Ausführungen des Bundesgerichts zu verweisen, gemäss welchem es sich bei den aus der Vermietung von Liegenschaften des Geschäftsvermögens erwirtschafteten Erträgen um Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit handelt, welche der AHV-Beitragspflicht unterliegen. Es braucht nicht zusätzlich geprüft zu werden, ob es sich bei der Vermietung um eine selbstständige Erwerbstätigkeit handelt oder nicht. Diese Frage ist bereits mit der Zuordnung der Liegenschaften zum Geschäftsvermögen beantwortet (vgl. BGE 134 V 255 E. 4.3).

E. 4.2

Schliesslich hat das Bundesgericht zudem erläutert, dass man mit Blick auf den Grundsatz der steuer- und AHV-rechtlichen Parallelität sowie aus veranlagungspraktischen Gründen zum selben Ergebnis gelangt. Auch wenn - wie im vorliegenden Fall - die Erben bzw. Vermächtnisnehmer die Geschäftstätigkeit des Erblassers als solche nicht weiterführen, müssen sie sich eine selbstständige Erwerbstätigkeit entgegenhalten lassen, wenn sie die Liegenschaften im Geschäftsvermögen belassen. Die Beitragserhebung auf dem Kapitalgewinn wird in diesem Fall bis zur Überführung der Liegenschaften in das Privatvermögen aufgeschoben, die Erträge aus den sich im Geschäftsvermögen befindenden Liegenschaften unterliegen hingegen der AHV-Beitragspflicht (vgl. BGE 134 V 255 E. 5.2). Wie bereits dargelegt und aus den Akten ersichtlich, waren die beiden fraglichen Liegenschaften bis 30. März 2006 im Geschäftsvermögen des Beschwerdeführers, weshalb sowohl die Mietzinserträge als auch die Kapitalgewinne während der Perioden 2005 und 2006 als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der Beitragspflicht unterstehen.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz beim Beschwerdeführer zu Recht für die Beitragsperioden 2005 und 2006 Beiträge aufgrund von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erhoben hat. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 6.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 6.2

Weder die obsiegende Vorinstanz noch der unterliegende Beschwerdeführer haben einen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] und Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.